

# Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat mit Beschluss vom 07.03.2012 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Pfaffenhofen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## § 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## § 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je Haushalt bemessen.

Sie beträgt für

1) Restmüll jährlich:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) für einen privaten Haushalt | EUR 50,--  |
| b) für einen Gewerbebetrieb    | EUR 160,-- |

2) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle jährlich:

a) für einen privaten Haushalt

1 Person	EUR 26,00
2 Personen	EUR 38,80
3 Personen	EUR 44,40
4 Personen	EUR 48,50
5 Personen	EUR 49,70
6 Personen	EUR 51,90
7 Personen	EUR 54,00

8 Personen EUR 56,20

b) für einen Gewerbebetrieb

Abfalltonne 120 l EUR 130,00

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

a) Restmüll pro Entleerung:

Private Haushalte

Abfalltonne 120 l	EUR 2,50
Abfalltonne 240 l	EUR 5,00
Abfalltonne 800-1100 l	EUR 17,00

Gewerbebetriebe

Abfalltonne 120 l	EUR 4,70
Abfalltonne 240 l	EUR 9,40
Abfalltonne 800-1100 l	EUR 31,00
Restmüllsack	EUR 1,30

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Bioabfallsack	30 l aus Papier	EUR 0,50
	120 l aus Maisstärke	EUR 1,40 (inkl. 1x30 l Sack aus Papier kostenlos)

c) Sperrmüll:

je kg	EUR 0,20
-------	----------

#### **§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag**

(1) Die Gebührenvorschreibung erfolgt vierteljährlich mittels Abgabenbescheid.

(2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

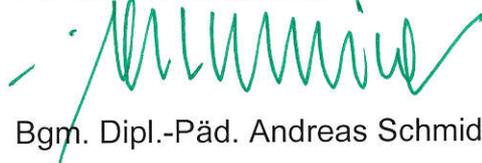
Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pfaffenhofen, am 13.03.2012

Für den Gemeinderat:

  
Bgm. Dipl.-Päd. Andreas Schmid



Angeschlagen am: 14.03.2012  
Abzunehmen am: 28.03.2012

Abgenommen am: